

Stadtrat

Geht an: *KB*

Eing. - 3. Sep. 2007

Sekretariat: *J*



Auszug aus dem Protokoll vom 28. August 2007

Beschluss Nr. 2007-408

6.04.01

Unterschutzstellung evangelische Kirche Kurzrickenbach, Bleichstrasse 7, Gebäude Nr. 122, Parzelle Nr. 277 Grundbuch Kreuzlingen-Ost

Eigentümerin: Evangelische Kirchgemeinde Kreuzlingen, v. d. die Kirchenvorsteherschaft, Bärenstrasse 25, 8280 Kreuzlingen

Grundlagen: Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), Kantonales Hinweisinventar der Denkmalpflege und Richtplan zur Ortsplanung der Stadt Kreuzlingen

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren (Abs. 2).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Die evangelische Kirche, Bleichstrasse 7, ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgeführt, im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege betreffend alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau und dem Richtplan zur Ortsplanung der Stadt Kreuzlingen als besonders wertvoll eingestuft und ohne Zweifel auch schutzwürdig.

Die Kirche bildet zusammen mit den drei sie umgebenden Häusern Bleichstrasse 3, 9 und 11 eine in sich geschlossene und für das Ortsbild Kurzrickenbach bedeutende Baugruppe.

Der Stadtrat erwägt

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung der Kirche erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Auflagen für Sanierungen/Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde bei der Kirchenvorsteherschaft eingeholt.

Der Stadtrat beschliesst

1. Die Kirche an der Bleichestrasse 7 wird unter Schutz gestellt. Über die Kirche wird ein Abbruchverbot erlassen.
2. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
3. Der konkrete Schutzzumfang wird im Zusammenhang mit zukünftigen Bauvorhaben verifiziert.
4. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
5. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Kreuzlingen angemerkt.
6. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
7. **Mitteilung an**
 - Evangelische Kirchgemeinde Kreuzlingen, v. d. die Kirchenvorsteherschaft, Bärenstrasse 25, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Kurt Schmid, Bleichestrasse 3, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Schulgemeinde, Pestalozzistrasse 15, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Thurgauer Heimatschutz, Renate Bieg, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden
 - Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
 - Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
 - Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtmann



Der Stadtschreiber

